Wien Donnerstag den 4. December 1873. VI. Jahrgang. Nr. 49.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Prüfungen an den österreichischen Universitäten im Jahre 1872.

IV.

Wir hätten somit zum zweiten Male die Runde gemacht in dem vielgliedrigen Bau des Prüfungswesens an den österreichischen Universitäten. Wieder ist es ein wirres Bild, das sich da aufrollt in der Verschiedenheit der Resultate nach Zeit und Ort; denn, obwohl eine schwache Besserung sich bemerkbar macht rücksichtlich der Vertheilung der Prüfungsmasse auf die einzelnen Universitäten, so sind die Abstände doch noch ungeheuere und von einem statistischen Nachweis innerer Uebereinstimmung der einzelnen Prüfungscommissionen und ihrer Candidaten in Forderungen und Leistungen fehlt fast jede Spur. Wohl ist es erklärlich, daß an demselben Orte die Resultate in verschiedenen Zeiten wechseln mit der veränderten Frequenz, der ungleichen Leistungsfähigkeit der Jahrgänge und dem Wechsel der Prüfungscommissäre, daß an verschiedenen Orten dieselbe Prüfungseinrichtung verschiedene Resultate erzielt als ein Institut auf verschiedener Grundlage. Aber verwerflich ist es, wenn das ganze Prüfungswesen dazu angelegt ist, die zufällig bestimmenden Ursachen zu vermehren, wenn es durch ein System concurrirender Prüfungen an denselben Candidaten die Erscheinung widersprechender Urtheile herbeiführt. Daß dem so ist, das scheint uns wenigstens aus der Analyse der juridischen Staatsprüfungen und Rigorosen zu erhellen.

Wird sich daran in nächster Zeit etwas zum Besseren wenden? Wir glauben, nicht Alles, denn die neue Rigorosenordnung hat wohl die Zahl der strengen Prüfungen verringert und den Prüfungsorganismus verbessert (aus eigenem Urtheile können wir Letzteres übrigens nur von der juridischen Facultät behaupten), aber die Art hat sie wenigstens bezüglich des juridischen Studiums nicht an die Wurzel des Uebels gelegt.

Wir müssen unsere im vorigen Jahre ausgesprochene Ansicht vollständig aufrecht erhalten, daß es zur Heilung der in dem juridischen Prüfungswesen zu Tage liegenden Schäden nur ein radicales Mittel der Abhilfe gibt, nämlich die Beseitigung des Doppelsystems von Prüfungen.

Dasselbe läßt sich aber in zweifacher Weise formuliren, entweder müssen die juridischen Staatsprüfungen fallen oder die Rigorosen in ihrer jetzigen Form. Das Erste wäre in der Weise denkbar, daß nach dem Muster der medicinischen Facultät die Rigorosen einfach an die Stelle der Staatsprüfungen treten, mit denen sie ja jetzt im Gegenstand und in der Form des Examens schon nahezu identisch sind, und es ließe sich unseres Erachtens bei der juridischen Facultät um so eher rechtfertigen, die theoretischen Prüfungen ausschließlich in die Hände der Professorencollegien zu legen, als an das juridische Quadriennium und die Rigorosen sich immer noch die juristische Probepraxis und die ausschließlich von Praktikern geleitete praktische Prüfung schlöße. Dann hätte man ein Zweifaches gewonnen, eine Verminderung der Prüfungszahl um wenigstens ein Drittel, vielleicht um die Hälfte, und einheitlich gegliederte Prüfungscommissionen. Die wohlthätigen Folgen der Entlastung von einer mühsamen, geisttödtenden Arbeit würden sich geltend machen bei Examinatoren und Examinanden, Schlendrian auf der einen, Schwindel auf der anderen Seite hätten das Feld und die Veranlassung ihrer Entfaltung zum größten Theile verloren, die Einheitlichkeit und Geschlossenheit des Examinatorencollegiums hingegen böte die Bürgschaft für die Anwendung eines möglichst gleichartigen Maßstabes bei den Prüfungen durch die Ausbildung einer bestimmten, festen Tradition.

Kann man sich aber dazu durchaus nicht entschließen, Rigorosen und Staatsprüfungen zusammenzuziehen, dann wähle man den zweiten Weg, man lasse die Rigorosen fallen als Prüfungen, die Vorbedingung sind für einen bestimmten Zweig der juristischen Praxis, und gebe ihnen ihre rein akademische Bedeutung wieder Damit meinen wir aber, als Feinde jeglicher Unwahrheit, somit auch jeden leeren Titels, nichts anderes, als, daß die Promotion identisch werde mit der Habilitation als Privatdocent. Natürlich müßte dann die Rigorosenordnung gänzlich beseitigt werden, aber dies wäre wahrlich ein geringes Unglück dem unschätzbaren Vortheile gegenüber, der auch auf diese Weise erreicht würde: Verminderung der Zahl der Prüfungen, Aufhebung der concurrirenden Prüfungen mit wesentlich gleichem Inhalt.

Wien, im Juli 1873. Dr. Karl Hugelmann.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Gemeinde ist nicht berechtigt, bezüglich der Amtssprache, in welcher die politische Behörde mit der Gemeinde in Verkehr treten solle, Beschlüsse zu fassen.

Der Gemeinderath von S. hatte am 28. Mai 1873 den Beschluß gefaßt, „daß die Zuschriften, welche ihm von der Bezirkshauptmannschaft in deutscher Sprache zugesendet werden, zurückgestellt werden sollen". Die Bezirkshauptmannschaft sistirte diesen Beschluß im Grunde des § 92 der Gemeindeordnung für Görz und Gradiska, weil derselbe den Wirkungskreis des Gemeinderathes überschreitet, und zeigte den Sachverhalt der Statthalterei an.

Der zunächst von der Statthalterei einvernommene Landesausschuß hielt die erwähnte Sistirung für nicht begründet, „da der Gemeinderath in S. mit dem in Rede stehenden Beschlusse weder ein Gesetz verletzt noch seinen Wirkungskreis überschritten habe. Denn die Erklärung, Zuschriften in deutscher Sprache, welche von der Bezirkshauptmannschaft herrühren, an diese zurückstellen zu wollen, enthalte nach dem Wortlaute dieses Beschlusses keine Ablehnung, keinen Protest, die Aufträge der Bezirkshauptmannschaft nicht vollziehen zu wollen, was auch daraus hervorgehe, daß die Gemeindeverwaltung von S. ausdrücklich erklärt hat, sie sei bereit, den Aufträgen der Bezirkshauptmannschaft, wenn solche ihr in einer Sprache zukommen, die sie versteht, ohne Weiteres Folge leisten zu wollen. Der Umstand, daß der Gemeindevorsteher in S. deutsche Zuschriften nicht versteht, schließe den Verdacht aus, als sei hier eine Opposition gegen die k. k. Behörden im Spiele. Die Pflicht der Gemeinden, zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung mitzuwirken, der übertragene Wirkungskreis sei allerdings gesetzlich geregelt (§ 28 Gemeindeordnung und Art. VI des Gesetzes vom 5 März 1862), nicht so die amtlichen Correspondenzbeziehungen zwischen Gemeinden und k. k. Behörden. Im gegebenen Falle bestehe keine gesetzliche Verfügung, welche die Gemeinden verpflichtet, deutsche Zuschriften, welche denselben von der Regierung zukommen, anzunehmen und zu verstehen. Bei dem Abgange einer gesetzlichen Bestimmung für den concreten Fall müsse man also zu den allgemeinen Grundsätzen die Zuflucht nehmen, die darauf anwendbar sind. Das Gesetz vom 5. März 1862 bestimme in den Artikeln IX und X, daß die Gemeindevertretungen aus Mitgliedern derselben Gemeinde gebildet werden sollen und derselbe Grundsatz sei auch im § 17 der Gemeindeordnung zum Ausdrucke gelangt und in den §§ 9, 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung näher formulirt worden. Daraus folge, daß die Landgemeinden von der Landbevölkerung verwaltet werden sollen und zwar mit den Fähigkeiten, welche diese Bevölkerung hat und in der Sprache, welche sie spricht, sobald bei den Einzelnen die Bedingungen des § 9 der Gemeinde-Wahlordnung eintreffen, worunter jedoch die Kenntniß der deutschen Sprache sich nicht befindet. Die Kenntniß dieser Sprache sei auch in der Gemeindeordnung nicht gefordert, um das Amt eines Gemeindevorstehers oder Gemeinderathes ausüben zu können. Der Gesetzgeber habe mithin beim Erlasse dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche der Autonomie der Gemeinden entsprechen, eher vorausgesetzt, daß die Regierungsorgane nicht nur den Willen, sondern auch die Eignung haben, sich in ihren amtlichen Beziehungen mit den Gemeinden aller jener Mittel zu bedienen, ohne deren Anwendung die Gemeindeordnung Gefahr laufen würde, zum todten Buchstaben zu werden. Diese Voraussetzung werde auch durch Art. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 bestätigt, mit welchem die Staatsbeamten für eine den Reichs- und Landesgesetzen entsprechende Amtsgebahrung verantwortlich gemacht werden. Daraus folge, daß in jenen Orten, wo die Bevölkerung nicht deutsch spricht und wo die Gemeindevertretungen betheuern, diese Sprache nicht zu kennen, die Staatsbeamten verpflichtet sind, sich in ihren amtlichen Beziehungen mit den Gemeinden jener Sprache zu bedienen, welche von der Gemeindevertretung verstanden wird. Auch eine Ueberschreitung des übertragenen Wirkungskreises liege nicht vor, weil Artikel VI des Gesetzes vom 5 März 1862 und § 28 der Gemeindeordnung den übertragenen Wirkungskreis den Gemeinden und nicht den Gemeindevorstehern zuweist und weil der § 56 Gemeindeordnung dem Gemeinderathe das Recht einräumt, auch in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises zu beschließen und der § 59 den Gemeindevorsteher auch der Gemeinde gegenüber für die Ausübung des übertragenen Wirkungskreises verantwortlich macht. Der Landesausschuß finde sich daher bei dem Abgange der Bedingungen des § 92 G. O. nicht veranlaßt, irgend einen die Aufrechthaltung der Sistirung des Gemeinderathsbeschlusses von S. bezweckenden Antrag zu stellen; nachdem er aber auf Grund des citirten Paragraphes um seine Ansicht angegangen worden, erkläre er unumwunden, daß er, indem er mit Rücksicht auf Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die gestellten dem Nationalgefühle entspringenden Ansprüche als begründet, naturgemäß und sehr billig anerkennt, jedesmal sehr lebhaft jeden Conflict bedauere, der aus ungerechten Zurückweisungen und aus Repressivmaßregeln entstehen könnte, da die Bevölkerung, welche anstrebt, ihre in der Reichsverfassung gegründeten nationalen Rechte zur Geltung zu bringen, von solchen Maßregeln hart getroffen wird."

Die Statthalterei ist dieser Anschauung des Landesausschusses nicht beigetreten, sondern hat unter folgender Begründung den gegen die von der Bezirkshauptmannschaft verfügte Sistirung des Gemeinderathsbeschlusses vom 28. Mai 1873 ergriffenen Recurs der Gemeinde S. zurückgewiesen: „mit dem Beschlusse, daß die Bezirkshauptmannschaft ihre Zuschriften an die Gemeinde nicht deutsch verfassen soll, hat der Gemeinderath offenbar über die Art der Geschäftsführung der Bezirkshauptmannschaft einen Beschluß gefaßt, wozu er aber mit Rücksicht auf seine Stellung zur vorgesetzten Bezirksbehörde nicht berufen sein kann; auch bietet die Gemeindeordnung in ihren Bestimmungen über den Wirkungskreis der Gemeinde gar keinen Anhaltspunkt zur Begründung einer solchen Competenz. Die Berechtigung des genannten Gemeinderathes zu einem derartigen Beschlusse ist um so weniger denkbar, als sonst dieser und jeder Gemeinderath über die Sprache, in der die Zuschriften aller k. k. Behörden, Aemter, Gemeinden u. s. w. abgefaßt zu sein haben, beschließen und beliebig den Beschluß auch wieder abändern könnte, was wohl den ganzen Geschäftsgang in Frage stellen würde".

Gegen diese Statthaltereientscheidung brachte die Gemeinde S. hierauf den Ministerialrecurs ein. Bei Vorlegung dieses Recurses berichtete die Statthalterei bezüglich des Sprachbedürfnisses selbst, daß die deutsche Schriftsprache der Bevölkerung von S. in Wirklichkeit zugänglicher sei als die slovenische Schriftsprache, und daß erstere in früherer Zeit auch fast durchgehends geübt wurde.

Das Ministerium des Innern hat unterm 25. October 1873, Z. 17.204, dem Recurse keine Folge gegeben, „weil dem Gemeinderathe das Recht zu einem solchen oppositionellen, den Dienst der öffentlichen Verwaltung hemmenden Beschlüsse um so weniger zuerkannt werden kann, als die Gemeinde S. die ihr behufs Erreichung ihres Wunsches zu Gebote gestandenen Mittel der Vorstellung an die höheren Behörden nicht erschöpft hat". Die Statthalterei wurde übrigens aufgefordert, „das Geeignete zu verfügen, damit der Bezirkshauptmann den sprachlichen Rücksichten seines Bezirkes auch in der amtlichen Correspondenz mit den Gemeinden im Sinne des Ministerialerlasses vom 6. August 1867, Z. 3968/M. J. in Zukunft gebührende Rechnung trage".

J.

Locale Marktordnungen können rücksichtlich der Marktgebühren nur im Geiste der Bestimmung des § 69 der Gewerbeordnung ausgelegt werden, und nur soweit verpflichten, als es diese Bestimmung zuläßt.

Salomon Z., Getreidehändler in T., hatte 200 in seinem Magazine daselbst eingelagerte Säcke Hafer nach Preuß.-Schlesien abverkauft. Die Pächter des Marktstandgeldes begehrten nun von Z. auf Grund des T . . . er Marktgebührentarifes pag. 8, V. das Getreidestandgeld für den aus seinem Magazine abverkauften Hafer, und da Z. dies verweigerte, führten sie beim Bürgermeisteramte Beschwerde. Z gab bei der Verhandlung den Abverkauf des Getreides aus seinem Magazine zu, wendete jedoch ein, daß er das Getreide auf früheren Märkten in T. eingekauft und in seinem Magazine eingelagert habe. Da die Marktverkäufer das Standgeld für das von ihnen zu Markte gebrachte Getreide bereits entrichtet hätten, könne es nicht im Gesetze begründet sein, daß er beim Wiederverkaufe dieses Getreides aus seinem Magazine neuerdings das Marktstandgeld zu entrichten verpflichtet wäre.

Das Bürgermeisteramt erkannte den Salomon Z. der Uebertretung der Marktordnung durch Verweigerung der Zahlung des sub B V. normirten Standgeldes für den aus seinem Getreidemagazine

abverkauften Hafer schuldig und verurtheilte ihn auf Grund des § 16 zu einer Geldstrafe von 5 fl. und zur Bezahlung der rückständigen Standgeldgebühr pr. 6 fl.

Die Landesregierung hingegen hat über Berufung des Salomon Z. das Erkenntniß der ersten Instanz aufgehoben und den Salomon Z. für „nichtschuldig" erkannt, „denn es sei weder behauptet worden noch aus irgend einem Umstande zu schließen, daß das fragliche Getreide von einem Wochenmarktsbesuche in dem Magazine des Z. eingelagert war. Da nach § 69 der Gewerbeordnung der Marktverkehr nur mit solchen Abgaben belegt werden darf, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum 2c. bilden, so ist jede Auslegung der Marktordnung von T., nach welcher auch der gewöhnliche Handelsverkehr durch eine Abgabe getroffen wurde, dem Gesetze widerstreitend".

Es haben nun hierauf die Marktstand-Geldpächter Eduard K. und Joseph H. den Ministerialrecurs eingebracht, worin sie um die Aufhebung der Entscheidung der Landesregierung und um die Bestätigung des erstinstanzlichen Erkenntnisses unter Berufung auf den Wortlaut der Marktordnung von T. und auf ein Präjudicat der Landesregierung aus dem Jahre 1867 baten. Das Bürgermeisteramt bemerkte zu diesem Recurse, daß in Folge der Entscheidung der zweiten Instanz nicht nur die Standgeldpächter geschädigt werden, sondern auch die Commune einen unberechenbaren Nachtheil erleiden würde.

Das Ministerium des Innern hat jedoch unterm 17. Mai 1873, Z. 6985, der Berufung der Marktstand-Geldpächter K. und H. keine Folge gegeben.

Anmerkung des Einsenders:

Die Marktordnung von T. enthält allerdings die Bestimmung, daß von jeden Metzen Hafer, welcher zum Marktverkaufe an was immer für einem Tage der Woche gebracht oder aus städtischen oder Privatmagazinen, wo das Getreide eingelegt ist, verkauft wird, $1^1/_2$ kr. Standgeld zu entrichten sei; allein diese nicht ganz klare Bestimmung darf doch nicht anders ausgelegt werden, als daß sie mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung in Einklang steht. Nach der Auffassung der Recurrenten würde der Gebührentarif über die Grenzen eines Marktgebührentarifes hinausgehen und es könnte eine nicht als Vergütung im Sinne des § 69 der Gewerbeordnung sich darstellende Auflage auf aus Magazinen in T. zum Verkaufe gelangendes Getreide nur im Wege der Gesetzgebung statuirt werden.

P.

Für das Verfahren in politischen Angelegenheiten können die Grundsätze des summarischen Verfahrens (Just.-Hofdecr. vom 24. October 1845, Nr. 906 J. G. S.), namentlich rücksichtlich der Contumacirung des Geklagten, nicht als geltende angenommen werden.

Joseph F. beschwerte sich auf dem Amtstage vom 25. Juni 1873 in B., daß er ohne Kündigung von der Glastafelfabrik K. am 20. Juni 1873 entlassen worden sei. Er beanspruchte daher Entlohnung für 14 Tage als Hilfsarbeiter und da er täglich einen Gulden bezogen, nach Abrechnung zweier Sonntage zwölf Gulden. Die Fabriksdirection hatte in der That im § 10 für die Hilfsarbeiter eine 14tägige Kündigungsfrist normirt. Beide Theile wurden hierauf zur summarischen Verhandlung auf den Amtstag vom 2. Juli l. J. vorgeladen und zwar die geklagte Glasfabriksdirection unter ausdrücklicher Hinweisung auf § 18 des Gesetzes über das summarische Verfahren vom 24. October 1845, Nr. 906 der Justizgesetzsammlung. Nachdem beim Amtstage nur der Kläger erschienen war und sich mit dem Aufnahmsscheine der Fabriksdirection vom 1. Jänner 1873 als Hilfsarbeiter ausgewiesen hatte, wurde von Seite der Bezirkshauptmannschaft die Fabriksdirection zur Zahlung der 12 fl. an Joseph F. verurtheilt.

Im Recurse an die Statthalterei bemerkte die Fabriksdirection, daß sie nur aus dem Grunde vom Amtstage weggeblieben war, weil für denselben Tag ein Besuch Seiner kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen Rudolf in K. in Aussicht gestellt war; es sei deßhalb auch an den amtirenden Commissär das Ersuchen gestellt worden, die Verhandlung auf den nächsten Amtstag zu verlegen. Joseph F. sei übrigens seit März 1873 nicht mehr Hilfsarbeiter, sondern nur Taglöhner mit täglichem Verdienste von 1 fl. und daher nach § 73 der Gewerbeordnung nicht als Hilfsarbeiter mit Kündigungszeit anzusehen. Die Bezirkshauptmannschaft berichtete über Aufforderung, daß nach der bestimmtesten mit Beziehung auf den Diensteid abgegebenen Erklärung des amtirenden Bezirkscommissärs weder eine mündliche noch schriftliche Bitte um Verlegung der Verhandlung gestellt worden sei. Die Fabriksdirection in K. entgegnete hierauf, daß sie einen Brief dieses Inhaltes an einen Bahnbeamten in K. zur Bestellung übergeben habe, welcher indessen seitdem entlassen worden sei.

Die Abweisung des Recurrenten seitens der Statthalterei erfolgte aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und weil eine Verlegung der betreffenden Verhandlungstagsatzung weder angesucht noch bestimmt worden sei.

In Folge der Berufung der Fabriksdirection an das k. k. Ministerium des Innern hat dieses unterm 20. October 1873, Z. 16.597 die Entscheidung der Unterbehörde behoben und die Reassumirung der ganzen Verhandlung sowie die neuerliche instanzenmäßige Entscheidung hierüber aus dem Grunde aufgetragen, „weil die ganze Verhandlung nach einem für die Administrativbehörden gar nicht giltigen Verfahren, nämlich nach dem mit Hofkanzleidecrete vom 2. December 1845 für geringfügige Rechtssachen bei Civilgerichten normirten summarischen Verfahren durchgeführt worden ist, und es kann dieses wenn auch zunächst formale Moment um so weniger übergangen werden, als das Schwergewicht der in dieser Angelegenheit bisher gefällten Entscheidungen im Sinne dieses Verfahrens auf das Nichterscheinen des Geklagten beim Amtstage, also auf die Contumacirung gelegt wird und als eben deßhalb auch die meritorische Einwendung der Fabriksdirection, nämlich, daß die Hilfsarbeiterschaft und daher die Anwendbarkeit des § 79 Gewerbeordnung nicht mehr bestanden habe, gar nicht in Erwägung gezogen worden ist."

P.

Die Forderungen des vom Staatsschatze dotirten und aus dem Staatsschatze zu ergänzenden Weltausstellungsfondes sind in Ansehung ihrer gerichtlichen Sicherstellung — Aerarialforderungen gleichzuhalten. (Hofdecret vom 18. September 1786, Nr. 577 J. G. S. lit. c, Gesetz vom 21. Juli 1870, Nr. 87 R. G. Bl. Verordnungen des h. k. k. Handelsministeriums vom 29. September 1871, Nr. 111 und vom 10. Juni 1873, Nr. 105.)

Die k. k. n. ö. Finanzprocuratur suchte im Namen des Wiener Weltausstellungsfondes wider B. zur Sicherstellung einer Pachtzinsforderung von 40.000 fl. auf Grund des Hofdecretes vom 18. September 1786, Nr. 577 J. G. S. lit. c um gerichtliche Sequestration der von B. auf dem Weltausstellungsplatze betriebenen Unternehmung von Anstandsorten an.

Die erste Instanz bewilligte die angesuchte Sequestration.

Auf Recurs des B. hat das Obergericht dem Sequestrationsbegehren keine Folge gegeben, weil nach dem Organisationsstatute für die Wiener Weltausstellung vom 20. September 1871, R. G. Bl. Nr. 111 der Weltausstellungsfond ein eigener vom Staatsschatze getrennter Fond ist, welcher vielmehr dem Staatsschatze gegenüber bestimmte Verbindlichkeiten hat, vom Generaldirector verwaltet und verwendet wird und lediglich die gerichtliche Vertretung der Finanzprocuratur gleich anderen vom Staatsschatze dotirten Fonden genießt, daher laut Hofdecretes vom 29. Jänner 1839, Nr. 460 die Bestimmungen des Hofd. vom 18. September 1786, Nr. 577 c J. G. S. betreffs Sicherstellung von Aerarialforderungen, abgesehen davon, ob die dort vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden wären, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden können.

Auf den Revisionsrecurs der k. k. Finanzprocuratur hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 22. October 1873, Z. 10.431 den erstrichterlichen (bewilligenden) Bescheid bestätigt: „In der Erwägung, daß in Gemäßheit der Artikel I—VI des Gesetzes vom 21. Juli 1871, Nr. 87 der Weltausstellungsfond ein vom Staatsschatze dotirter und zu ergänzender Fond ist und demnach die Forderungen dieses Fondes unzweifelhaft ärarischen Forderungen gleichzuhalten sind; daß zur Verwaltung dieses Fondes nach den Verordnungen des k. k. Handelsministeriums vom 29. September 1871, Nr. 111 und vom 10. Juni 1873, Nr. 105 eine Hofcommission bestellt ist, welche in Gemäßheit der Artikel III und IV der erstcitirten Ministerialverordnung nach außen durch den k. k. Generaldirector vertreten wird und daß daher im vorliegenden Falle die Bedingungen der lit. c des Hofd. vom 18. September 1786, Nr. 577 eintreten."

Ger.-Ztg.

Gegen eine lediglich zur Vollstreckung eines politischen Erkenntnisses, wenngleich über Requisition von einer zweiten Behörde erlassene Anordnung ist die Beschwerde nicht zulässig.

Der Glasarbeiter Franz F. wurde im Sommer des Jahres 1872 in die Glasfabrik des Joseph P. in T. in die Arbeit aufgenommen und bald nach der Aufnahme wurde ihm und den übrigen Fabriksarbeitern die im Sinne des § 84 der Gew. Ord. bestehende Fabriksordnung vorgelesen, welche im Absatze 6 die Bestimmung enthält, daß Niemand während der Hitze seine Arbeit kündigen oder gar verlassen darf und daß jeder gehalten sein soll, erst beim Auslöschen, wenn er nicht bleiben will, auf 14 Tage zu kündigen.

F. gesteht zu, daß er bei der Vorlesung anwesend war, die Bestimmungen der Fabriksordnung, insbesonders den Absatz 6 derselben wohl verstanden und dagegen keine Einwendungen erhoben habe. Dessen ungeachtet hat F. am 17. October 1872 während der Dauer der Hitze die Arbeit 14tägig gekündet und obgleich diese Kündigung von den Arbeitsgebern nicht acceptirt, F. vielmehr auf die Fabriksordnung gewiesen wurde, dennoch die Arbeit am 31. October 1872 eingestellt.

Ueber diesfällige Anzeige der Glasfabrik und Sicherstellung des Thatbestandes durch Einvernehmung der Interessenten hat die Bezirkshauptmannschaft in T. unterm 1. November 1872 erkannt, „daß Franz F. nach § 80 der Gew. Ord. des vorzeitigen Arbeitsaustrittes während der Hitze schuldig und zur Rückkehr in die Arbeit der L'..schen Glasfabrik in M. auf die Dauer der Hitze verpflichtet sei". F. hielt sich aber an dieses Erkenntniß nicht, indem er die Arbeit nicht aufnahm; und als er hiezu zwangsweise angehalten wurde verließ er heimlich die Fabrik und begab sich nach R., woselbst er bei einem anderen Glasfabricanten in Arbeit trat. Die Bezirkshauptmannschaft in T. wendete sich nun an die Bezirkshauptmannschaft in R. um die Einlieferung des Franz F., welchem Ersuchen entsprechend die Bezirkshauptmannschaft in R. dem Franz F. unterm 19. December 1872 den Auftrag gab, „binnen 3 Tagen in die Arbeit der Glasfabrik des Josef P. in T. zurückzukehren".

Gegen diesen letztern Auftrag ergriff Franz F. den Recurs, welchen die Statthalterei aus den nachstehenden Motiven zurückwies. „Durch die gepflogenen Erhebungen ist sichergestellt 1. daß in der Glasfabrik des Josef P. im Monate Juli 1872 mit den Glasmachern, Schmelzern und den übrigen Fabriksarbeitern ein auf ihre Stellung und auf die Kündigungsfrist Bezug habendes Uebereinkommen dahin stattgefunden hat, daß keiner dieser Arbeiter sein Dienstverhältniß während der sogenannten Hitze kündigen darf; 2) daß der Glasmacher Franz F., welcher dieser Dienstesordnung sich stillschweigend unterwarf, da er nach der im Juli 1872 stattgefundenen Kundmachung dieser Dienstordnung das Dienstverhältniß in der erwähnten Glasfabrik fortsetzte, am 17. October 1872 die weitere Arbeit in derselben während der Dauer der Hitze kündigte, und obgleich diese Kündigung nicht angenommen worden war, diese Arbeit am 31. October 1872 auch wirklich einstellte, und als er von der Bezirkshauptmannschaft auf Grund des § 80 Gew. Ord. schuldig erkannt und verurtheilt wurde, in die Arbeit der Glasfabrik in T. zurückzukehren, diesen Ort gänzlich verlassen hat und in der Glasfabrik des Adolf L. in R. in ein neues Dienstverhältniß getreten ist. Auf Grund dieses Sachverhaltes wurde der Recurs des Franz F. gegen den bezirkshauptmannschaftlichen Auftrag, binnen 3 Tagen in die Arbeit der Glasfabrik in T. bei Vermeidung der zwangsweisen Escortirung dahin auf die Dauer der zum Ablaufe der während seiner Entfernung aus der genannten Fabrik gerade bestehenden Hitze noch fehlenden Zeit zurückzukehren, abgewiesen".

Das Ministerium des Innern hat unterm 4. November 1873, Z. 11.863 dem weiteren Recurse des Franz F. gegen die Statthaltereientscheidung keine Folge gegeben, „weil sich die angefochtene Entscheidung als keine selbstständige Entscheidung, sondern lediglich als die Anordnung zur Vollstreckung des in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft in T. vom 1. November 1872 darstellt."

P.

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums des Innern v. 25. September 1873, Z. 15.036, betreffend Hintanhaltung der Ausstellung von Reisepäßen für Zigeuner Seitens der k. und k. Missionen oder Consularämter.

Im Nachhange zu den hierämtlichen Erläßen vom 19 November v. J., Zahl 17.437, dann vom 26. März und 15. Mai l. J., Z. 5352 und 8356 erhalten Eure .... die Abschrift eines von dem k. und k. Ministerium des Aeußern hieher mitgetheilten Circulars, wodurch für die Zukunft die Ausstellung von Reisepäßen für Zigeuner Seitens der k. und k. Missionen oder Consularämter hintangehalten werden soll.

Abschrift eines Circulares des k. u. k. Ministerium des Aeußern an die k. u. k. Missionen und Consularämter ddo. 25. August 1873, Z. 12.193—V.

In Folge hierortiger Anregung haben die Ministerien des Innern der beiden Reichshälften die Verfügung getroffen, daß ohne besondere Profession herumvagirenden Zigeunern, insbesondere aber Zigeunerbanden fortan keine Auslandspäße oder zur Erlangung solcher Reisedocumente verwendbare Zeugnisse ausgefolgt werden.

Um diese Maßregel wirksam zu ergänzen, ist es erforderlich, daß auch Seitens der k. u. k. Missionen und der mit Paßbefugnissen ausgestatteten Consularämter an solche Vaganten weder neue Päße ausgestellt noch in deren Besitze aus früherer Zeit befindliche Reisedocumente verlängert werden. Die k. u. k. Mission wolle daher dafür Sorge tragen, daß in Zukunft in diesem Sinne vorgegangen werde.

Personalien.

Seine Majestät haben den a. o. Gesandten am dänischen Hofe Ludwig Grafen Paar zum a. o. Botschafter beim hl. Stuhle ernannt.

Seine Majestät haben den beim k. und k. Generalconsulate in London verwendeten Titular-Viceconsul Franz Stockinger und den dem k. u. k. Generalconsulate in Serajevo zur Dienstleistung zugewiesenen Consulareleven Heinrich Holzinger, beide zu Viceconsuln ernannt.

Seine Majestät haben dem Postdirectionssecretär Moriz Marsek von Mährenthal anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines Postrathes taxfrei verliehen.

Der Finanzminister hat den Obercontrolor des Hauptzollamtes zu Oderberg Ferdinand Kurz zum Oberamtsverwalter des Hauptzollamtes zu Graz ernannt.

Erledigungen.

Forstelevenstellen bei der k. k. Gmundner Forst- und Domänendirection mit Adjuten jährlicher 500 oder 600 fl., bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 274.)

Forstelevenstellen bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Bolechow mit Adjuten jährlicher 500 oder 600 fl, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 276.)

Rechnungsofficialsstelle bei der Görzer Forst- und Domänendirection in der zehnten Rangsclasse, bis Ende December. (Amtsbl. Nr. 276.)

Statthaltereikanzlistenstelle in der eilften Rangsclasse für Besorgung der Secretariatsgeschäfte bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Gradisca, bis 20. December. (Amtsbl. Nr. 277.)

Bezirksthierarztesstelle für Steiermark in Mürzzuschlag mit 900 fl. Gehalt und 160 fl. Activitätszulage, bis Ende December. (Amtsbl. Nr 278.)

Officialsstelle bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern in Wien in der zehnten Rangsclasse, eventuell eine Linien-Amtsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 15. December. (Amtsbl. Nr. 279.)

Rechnungsassistentenstelle beim Rechnungsdepartement der n. ö. Statthalterei mit der eilften Rangsclasse, bis 13. December. (Amtsbl. Nr. 279.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.